



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82334

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: post@md-r.wien.gv.at

www.wien.at

Bundesministerium
für Gesundheit

MDR - 747993-2015-1
Entwurf einer Änderung des
Bundesgesetzes über Kranken-
anstalten und Kuranstalten;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 19. Oktober 2015

zu BMG-92600/0018-II/A/4/2015

Zu dem mit Schreiben vom 21. September 2015 übermittelten Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Die Verwendung einer Generalklausel, wonach die gewählte - männliche - Form als Personenbezeichnung für alle Geschlechter gilt und die mit vorliegendem Änderungsentwurf beibehalten wird, wird dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung nicht gerecht. Mit der geplanten Novelle sollte begonnen werden, geschlechtsneutrale Formulierungen in das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten aufzunehmen.

Gesetzesvorhaben sind systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen. Im Vorblatt zum Entwurf fehlt der Punkt „Geschlechtsspezifische Auswirkungen“. Sollte eine solche Prüfung unterblieben sein, wäre der Entwurf noch einer systematischen Überprüfung auf geschlechtsspezifische Auswirkungen zu unterziehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2a Abs. 5 Z 1 lit. c und Z 2:

Im Hinblick auf die vorgesehene Einführung eines Departments für Remobilisation und Nachsorge und die für das Sonderfach Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie

gie anstelle des Departments nunmehr vorgesehene Organisationsform des Fachschwerpunktes wäre auch eine Anpassung des § 2b Abs. 2 Z 1 erforderlich.

Zu § 3 Abs. 1:

Wenn hier klarstellend auf § 42d Bezug genommen wird, sollte eine analoge Regelung in § 3a Abs. 1 auch für die Errichtung selbständiger Ambulatorien aufgenommen werden.

Zu § 8g:

Eine Regelung, mit der die Sammlung und Abgabe von Muttermilch in die Strukturen des Gesundheitswesens integriert werden soll, wird grundsätzlich begrüßt. Um der Entwicklung eines selbst organisierten Austauschs unter Müttern und gewerblichen Angeboten zu begegnen, erscheint es aber als nicht ausreichend nur Verwaltungsstrafen einzuführen. Es wären vor allem Maßnahmen für den gezielten Ausbau des institutionellen Angebotes für Mütter, die die Versorgung ihrer Säuglinge mit Muttermilch möchten, die sie selbst nicht (ausreichend) ermöglichen können, zu treffen. Es sollte klargestellt werden, dass sich die vorgesehenen verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen nicht auf einzelne privat anbietende bzw. abnehmende Frauen beziehen.

Es ist unklar, warum im Entwurf die Bezeichnungen „Abteilung für Geburtshilfe“ und „Krankenanstalt für Geburtshilfe“ verwendet werden, obwohl das einschlägige Sonderfach auf Grundlage der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 - ÄAO 2015 „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ lautet. Es wäre zwecks anzustrebender Kongruenz der Bezeichnungen zwischen Berufsrecht und Organisationsrecht diese Sonderfachbezeichnung gegenüber der derzeit im Entwurf vorgesehenen („Geburtshilfe“) vorzuziehen. Überdies wird angenommen, dass mit der Bezeichnung „Krankenanstalten für Geburtshilfe“ Sonderkrankenanstalten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 mit einem das Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ enthaltenden Leistungsspektrum bzw. allenfalls auch auf Basis älterer Bewilligungen betriebene, inzwischen nicht mehr im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten als Krankenanstaltentypen enthaltene „Gebäranstalten und Entbindungsheimen“ gemeint sind. Eine diesbezügliche Anpassung der Terminologie wird angeregt.

In redaktioneller Hinsicht wird bemerkt, dass die in § 65a Abs. 4 enthaltene Auflistung von Bestimmungen (vgl. etwa § 7 Abs. 4 bzw. § 8 Abs. 1a) einer Überprüfung zu unterziehen und die Form des Entwurfes (etwa in Bezug auf den Titel) zu überarbeiten sein wird.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zu MA 40 - GR - 758.673/2015)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>